

1973	Ausgegeben zu Bonn am 20. November 1973	Nr. 94
Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 73	Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung für Grob- und Feingrieß von Mais, der in Dänemark in der Glukoseindustrie verwendet wird	1661
12. 11. 73	Zweieundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (22. Ausnahmeverordnung zur StVZO)	1663
13. 11. 73	Verordnung über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer eines auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes (KV-Pauschalbeitragsverordnung)	1664
	<small>8230-27</small>	
14. 11. 73	Verordnung zur Änderung der Bundestarifordnung Elektrizität	1667
	<small>721-6</small>	
20. 11. 73	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze „Frankfurter Nationalversammlung 1848 in der Paulskirche“)	1668
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1669

**Verordnung
über die Gewährung einer Produktionserstattung
für Grob- und Feingrieß von Mais,
der in Dänemark in der Glukoseindustrie verwendet wird**

Vom 6. November 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 9 und 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich der Gewährung einer Produktionserstattung für Grob- und Feingrieß von Mais erlassen sind, der in Dänemark in der Glukoseindustrie verwendet wird.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Gewährung der Produktionserstattung

(1) Die Produktionserstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Ist der Anspruch auf die Erstattung nach den in § 1 genannten Rechtsakten entstanden, so erteilt die für die Gewährung der Erstattung zuständige Zollstelle dem Antragsteller als Erstattungs-beteiligten einen Erstattungsbescheid und veranlaßt die Auszahlung der Erstattung.

(2) Der Erstattungsbescheid hat eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Fristen zu enthalten. § 237 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß. Der Bescheid ist zuzustellen; § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt sinngemäß. Fehlerhafte Erstattungsbescheide können geändert oder zurückgenommen werden.

(3) Erstattungsforderungen sind unverzinslich.

§ 4

Überwachung

Zum Zwecke der Überwachung hat der Erstattungs-beteiligte den Zollstellen das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten,

auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung ist der Erstattungsbeteiligte verpflichtet, auf Verlangen den Zollstellen auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

§ 5

Beweislast, Rückforderung und Verzinsung

(1) Der Erstattungsbeteiligte trägt auch nach dem Empfang der Erstattung in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Bundesfinanzverwaltung gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Erstattung bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Erstattungsbeträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfangs an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bun-

desbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

(3) Die für die Gewährung der Erstattung zuständige Zollstelle setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1973

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Zweiundzwanzigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(22. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 12. November 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 870), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von § 57b Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung brauchen Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nicht geprüft und nicht mit einem Einbauschild versehen zu sein, wenn sie gültig geeicht sind.

§ 2

Die Einundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-

Zulassungs-Ordnung (21. Ausnahmeverordnung zur StVZO) vom 13. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 205) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1973

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

**Verordnung
über die pauschale Berechnung und die Zahlung der Beiträge
zur gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer
eines auf Grund gesetzlicher Pflicht zu leistenden Dienstes
(KV-Pauschalbeitragsverordnung)**

Vom 13. November 1973

Auf Grund des § 209 a Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 209 a Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung und mit § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes und auf Grund des § 20 des Reichsknappschaftsgesetzes sowie des § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern, der Finanzen und der Verteidigung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Allgemeines

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht Dienst leisten, werden pauschal berechnet. Die gesetzliche Dienstpflicht umfaßt den Wehrdienst, den Zivildienst und den Grenzschutzpflichtdienst. Personen, die einen dieser Dienste leisten, werden in dieser Verordnung als Dienstleistende, die Wehr-, Zivil- und Grenzschutzdiensttage, für die Beiträge zu entrichten sind, als Diensttage bezeichnet.

§ 2

Beitragsberechnungsformel

(1) Die pauschalen Beiträge werden kalenderjährlich wie folgt berechnet:

1. für die Träger der Krankenversicherung mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der Ersatzkassen

$$\frac{\text{Halbjähriges Beitragssoll} \times \text{Zahl der Diensttage}}{\text{Hilfsgröße S} \times 5,475}$$

2. für die landwirtschaftlichen Krankenkassen und die Ersatzkassen

$$\text{Durchschnittsbeitrag je Dienstag} \times \text{Zahl der Diensttage.}$$

(2) Das halbjährige Beitragssoll ist die Summe der Beiträge, die für die Monate April bis September jedes Jahres für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 166 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und

nach § 15 Abs. 1 und § 16 des Reichsknappschaftsgesetzes pflichtversicherten Mitglieder ohne die Dienstleistenden und ohne solche Personen, deren Beschäftigungsort das Land Berlin ist, zu entrichten sind.

(3) Die Zahl der Diensttage ist der auf den Träger der Krankenversicherung entfallende Anteil an der Gesamtzahl der Tage, an denen im Kalenderjahr auf Grund gesetzlicher Pflicht Dienst geleistet wurde. Der Anteil richtet sich dabei nach der Anzahl der am 1. Oktober jedes Jahres pflichtversicherten männlichen Mitglieder, die das 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Unberücksichtigt bleiben

1. in der Zahl der Diensttage die Diensttage der Personen, die in § 209a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichnet sind oder zuletzt vor dem Dienst Eintritt nicht bei einem Träger der Krankenversicherung versichert waren,
2. bei der Anzahl der Pflichtversicherten die Mitglieder nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 und nach § 315 a der Reichsversicherungsordnung, nach § 19 des Reichsknappschaftsgesetzes und die Mitglieder, deren Beschäftigungsort das Land Berlin ist.

(4) Die Hilfsgröße S wird für den Träger der Krankenversicherung wie folgt ermittelt:

$$100 \times \text{durchschnittliche Anzahl der männlichen pflichtversicherten Mitglieder (Absatz 6 Satz 2)}$$

+

$$\text{Verhältniszahl } n \times \text{durchschnittliche Anzahl der weiblichen pflichtversicherten Mitglieder (Absatz 6 Satz 2).}$$

Dabei ist n die in Vomhundertteilen ausgedrückte Verhältniszahl zwischen den Bruttoarbeitsentgelten der weiblichen Arbeitnehmer und denen der männlichen Arbeitnehmer.

(5) Als Durchschnittsbeitrag je Dienstag gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn die Summe der allen Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen zusteh-

henden pauschalen Beiträge durch die Summe der auf diese Krankenkassen entfallenden Diensttage geteilt wird. Die Höhe des Durchschnittsbeitrags stellt das Bundesversicherungsamt fest.

(6) Die Verhältniszahl n wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung jährlich aus den Ergebnissen der amtlichen Lohnstatistik ermittelt. Die durchschnittliche Anzahl der pflichtversicherten Mitglieder, für die das Beitragssoll nach Absatz 2 festgestellt wird, errechnet sich aus der Anzahl der Mitglieder, die jeweils am Ersten der Monate April bis Oktober jedes Jahres vorhanden gewesen sind.

(7) Die Anzahl der nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 nicht zu berücksichtigenden Diensttage wird durch repräsentative Erhebung festgestellt. Die Feststellung nimmt für die Anzahl der Wehrdiensttage das Bundeswehrverwaltungsamt, für die Anzahl der Zivildiensttage das Bundesamt für den Zivildienst und für die Anzahl der Grenzschutzdiensttage die Grenzschutzverwaltung Mitte vor. Die Erhebung soll im Einvernehmen mit dem Bundesversicherungsamt alle 4 Jahre erfolgen.

(8) Soweit für Krankenkassen, deren Errichtung, Vereinigung, Auflösung oder Schließung während eines Kalenderjahres erfolgt, die Beitragsberechnungsformel des Absatzes 1 nicht angewendet werden kann oder zu unbilligen Ergebnissen führt, ist die Beitragsberechnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse vergleichbarer Krankenkassen vorzunehmen.

§ 3

Verfahren der Beitragsberechnung

(1) Dem Bundesversicherungsamt werden bis zum 30. April jedes Jahres für das voraufgegangene Kalenderjahr

1. vom Bundeswehrverwaltungsamt die Anzahl der Wehrdiensttage, vom Bundesamt für den Zivildienst die Zivildiensttage und von der Grenzschutzverwaltung Mitte die Anzahl der Grenzschutzdiensttage,
2. von den Bundesverbänden der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft und den Ersatzkassen die Anzahl der Mitglieder nach § 2 Abs. 3

mitgeteilt. Das Bundesversicherungsamt berechnet die jeweils auf die Gesamtheit der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und der landwirtschaftlichen Krankenkassen und die auf die See-Krankenkasse, die Bundesknappschaft und die einzelnen Ersatzkassen entfallenden Anteile an der Zahl der Diensttage und teilt das Ergebnis diesen Stellen mit. Die Bundesverbände der Krankenkassen berechnen die auf die Krankenkassen ihrer Landesverbände insgesamt entfallenden Anteile an der Zahl der Diensttage; Bundesverbände ohne Landesverbände verfahren sinngemäß.

(2) Die Bundesverbände berechnen im Einvernehmen mit den Landesverbänden die Beiträge für die Krankenkassen; sie teilen das Ergebnis ihrer Berechnungen getrennt nach Wehr-, Zivil- und Grenz-

schutzdiensttagen dem Bundesversicherungsamt bis zum 30. Juni jedes Jahres für das voraufgegangene Kalenderjahr mit. Das Bundesversicherungsamt berechnet die Beiträge für die See-Krankenkasse, die Bundesknappschaft und die Ersatzkassen sowie den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen für die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Krankenkassen; die Berechnung ist nach den Beiträgen für Wehr-, Zivil- und Grenzschutzdiensttage zu trennen.

(3) Die Angaben, die benötigt werden, um die Beiträge berechnen zu können, werden auf den nach § 5 bestimmten Vordrucken gemacht. Die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen legen die ausgefüllten Vordrucke über ihren Landesverband ihrem Bundesverband und die landwirtschaftlichen Krankenkassen unmittelbar ihrem Bundesverband vor. Die See-Krankenkasse und die Bundesknappschaft berichten dem Bundesversicherungsamt.

§ 4

Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge werden vom Bundeswehrverwaltungsamt, vom Bundesamt für den Zivildienst und von der Grenzschutzverwaltung Mitte jährlich nachträglich an die Bundesverbände der Krankenkassen, die See-Krankenkasse, die Bundesknappschaft und die Ersatzkassen gezahlt. Zu diesem Zweck übersendet das Bundesversicherungsamt den nach Satz 1 Zahlungspflichtigen für jedes Kalenderjahr einen Nachweis über die zu entrichtenden Beiträge, die geleisteten Abschlagszahlungen und die zu zahlenden oder zu vereinnahmenden Ausgleichsbeträge. Soweit nach Satz 1 die Beiträge an andere Stellen als an Träger der Krankenversicherung gezahlt werden, gelten diese Stellen als zur Annahme der Beiträge berechtigt.

(2) Bis zum 10. Tag jedes Kalendervierteljahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von 25 vom Hundert des zuletzt ermittelten pauschalen Jahresbeitrags an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen zu leisten. Wenn zu erwarten ist, daß sich die pauschalen Jahresbeiträge für das laufende Kalenderjahr um mehr als 5 vom Hundert gegenüber den zuletzt ermittelten pauschalen Jahresbeiträgen ändern werden, verändern die zur Zahlung des Abschlags verpflichteten Stellen im Einvernehmen mit dem Bundesversicherungsamt den in Satz 1 genannten Vomhundertsatz entsprechend. Die den Abschlag zahlenden Stellen teilen dem Bundesversicherungsamt bis zum 31. Mai jedes Jahres mit, in welcher Höhe für das voraufgegangene Kalenderjahr Abschläge an die Empfangsberechtigten gezahlt worden sind.

(3) Bis zum 31. August jedes Jahres zahlen das Bundeswehrverwaltungsamt, das Bundesamt für den Zivildienst und die Grenzschutzverwaltung Mitte die Restbeträge, um welche die Abschlagszahlungen kleiner als die Beiträge gewesen sind, oder vereinnahmen die Beträge, um welche die Abschlagszahlungen größer als die Beiträge gewesen sind (Ausgleichsbeträge).

(4) Die Bundesverbände verteilen die Abschlagzahlungen und die Ausgleichbeträge auf die Landesverbände; die Landesverbände verteilen diese Beträge an die Krankenkassen.

§ 5

Vordrucke

Die Vordrucke, die zur Abwicklung des Abrechnungsverfahrens benötigt werden, gestaltet das Bundesversicherungsamt im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Stellen.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die KV-Pauschalbeitragsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1439, 1505) außer Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1973 gelten an Stelle der in dieser Verordnung verwandten Bezeichnungen „Zivildienst“, „Zivildienstgesetz“, „Zivildienstage“ und „Bundesamt für den Zivildienst“ die Bezeichnungen „Ersatzdienst“, „Gesetz über den zivilen Ersatzdienst“, „Ersatzdienstage“ und „Bundesverwaltungsamt“ im Sinne des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der bis zum 30. Juni 1973 geltenden Fassung.

Bonn, den 13. November 1973

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
zur Änderung der Bundestarifordnung Elektrizität**

Vom 14. November 1973

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451), zuletzt geändert durch das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1865) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 3 wird durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

„Die Genehmigung wird nur erteilt, soweit das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nachweist, daß eine entsprechende Verbesserung seiner Erträge in Anbetracht seiner gesamten Kosten- und Ertragslage unter besonderer Berücksichtigung der Kosten- und Ertragslage in dem betreffenden Tarif erforderlich ist, und soweit eine Ertragsverbesserung durch Erhöhung der Grundpreise dieses Tarifs mit den in § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Satz 2 zum Ausdruck kommenden Grundsätzen nicht im Einklang sein würde. Hierbei stehen jedoch ungeachtet des § 1 Abs. 1 Satz 3 letzter

Halbsatz die von anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei vergleichbaren Versorgungsverhältnissen angebotenen Tarife einer Anhebung des Arbeitspreises nicht entgegen.“

2. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ sowie der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 3 Abs. 4 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 darf eine Befreiung von der Einhaltung der Höchstpreisvorschriften des § 3 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 16 Abs. 3 Satz 4 nur unter den in § 3 Abs. 4 Satz 3 bestimmten Voraussetzungen erteilt werden.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 ist sie zu befristen, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 kann sie befristet werden.“

4. In § 16 Abs. 3 Satz 4 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ sowie der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 3 Abs. 4 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 14. November 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Gedenkmünze „Frankfurter Nationalversammlung 1848 in der Paulskirche“)

Vom 20. November 1973

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzblatt S. 323) ist aus Anlaß der 125. Wiederkehr des Zusammentritts der Frankfurter Nationalversammlung in der Paulskirche eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt worden. Die Ausprägung erfolgte in der Staatlichen Münze Karlsruhe, die Auflage beträgt 8 Millionen Stück.

Die Münzen werden ab 11. Dezember 1973 in den Verkehr gebracht.

Der Entwurf der Münze stammt von Claus und Ursula Homfeld, 28 Bremen-Oberneuland.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 29 mm und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Auf der Bildseite zeigt die Münze eine in die Münzfläche hineinkomponierte stark vereinfachte Darstellung des Innenraumes der Paulskirche und in der Mitte die Jahreszahl 1848. Die Umschrift lautet: „FRANKFURTER NATIONALVERSAMMLUNG“.

Die Wertseite ist im Einklang mit der Bildseite gestaltet. Sie zeigt den Bundesadler und die Umschrift

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ·
DEUTSCHE MARK ·“

Unterhalb des Adlers sind die Wertziffer 5 und die in 19 und 73 geteilte Jahreszahl angebracht. Das Münnzeichen „G“ der Staatlichen Münze Karlsruhe befindet sich rechts von der Wertziffer unterhalb der Zahl 73.

Der glatte Münzrand trägt die vertiefte Inschrift „EINIGKEIT RECHT FREIHEIT“.

Zwischen den Worten sind Arabesken eingeprägt.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 20. November 1973

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schüler



Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
25. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2893/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 10. 73	L 298/1
25. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2894/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 10. 73	L 298/3
25. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2895/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 10. 73	L 298/5
25. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2896/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	26. 10. 73	L 298/7
25. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2897/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	26. 10. 73	L 298/10
25. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2898/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	26. 10. 73	L 298/12
25. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2899/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	26. 10. 73	L 298/14
25. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2900/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	26. 10. 73	L 298/16
25. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2901/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 10. 73	L 298/18
25. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2902/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	26. 10. 73	L 298/19
25. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2903/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	26. 10. 73	L 298/22
25. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2904/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen	26. 10. 73	L 298/23
25. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2905/73 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 71/73 und (EWG) Nr. 349/73 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen	26. 10. 73	L 298/24
25. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2906/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	26. 10. 73	L 298/25
25. 10. 73	Verordnung (EWG) Nr. 2907/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	26. 10. 73	L 298/27

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2908/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	26. 10. 73	L 298/31
25. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2909/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	26. 10. 73	L 298/33
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2912/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 10. 73	L 299/5
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2913/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 10. 73	L 299/7
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2914/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	27. 10. 73	L 299/9
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2915/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 10. 73	L 299/11
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2916/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	27. 10. 73	L 299/12
25. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2917/73 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	27. 10. 73	L 299/14
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2918/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	27. 10. 73	L 299/17
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2919/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. November 1973 beginnenden Zeitraum	27. 10. 73	L 299/29
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2920/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	27. 10. 73	L 299/31
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2921/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	27. 10. 73	L 299/33
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2926/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Voraussetzungsbescheinigungen in den Sektoren Eier und Geflügelfleisch	27. 10. 73	L 299/39
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2927/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	27. 10. 73	L 299/40
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2928/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	27. 10. 73	L 299/42
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2929/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	27. 10. 73	L 299/44
Andere Vorschriften		
23. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2910/73 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG hinsichtlich der Verwendung der Buchführungsdaten, des Erfassungsbereichs und der Anzahl der Buchführungsbetriebe, die beim Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu berücksichtigen sind	27. 10. 73	L 299/1
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2911/73 des Rates über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Crêpe der Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 10. 73	L 299/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2922/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Männer und Knaben, aus anderen Geweben als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.01, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 10. 73	L 299/35
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2923/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhenden und Manschetten, aus anderen Geweben als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.03, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 10. 73	L 299/36
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2924/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bearbeiteten Asbest, Asbestwaren usw. der Tarifnummer 68.13, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 10. 73	L 299/37
26. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2925/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Männer und Knaben, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.01, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 10. 73	L 299/38
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 100/72 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken (ABl. Nr. L 12 vom 15. 1. 1972)	26. 10. 73	L 298/44
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2671/73 der Kommission vom 27. September 1973 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 274 vom 1. 10. 1973)	26. 10. 73	L 298/44

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 273. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1973, ist im Bundesanzeiger Nr. 214 vom 14. November 1973 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 214 vom 14. November 1973 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandkosten) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolttarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.